

Artikel 45

(1) Die Gewerkschaften haben das Recht, über alle die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen betreffenden Fragen mit staatlichen Organen, mit Betriebsleitungen und anderen wirtschaftsleitenden Organen Vereinbarungen abzuschließen.

(2) Die Gewerkschaften nehmen aktiven Anteil an der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung. Sie besitzen das Recht der Gesetzesinitiative sowie der gesellschaftlichen Kontrolle über die Wahrung der gesetzlich garantierten Rechte der Werktätigen.

(3) Die Gewerkschaften leiten die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auf der Grundlage der Selbstverwaltung der Versicherten. Sie nehmen an der umfassenden materiellen und finanziellen Versorgung und Betreuung der Bürger bei Krankheit, Arbeitsunfall, Invalidität und im Alter teil.

(4) Alle Staatsorgane und Wirtschaftsleiter sind verpflichtet, für eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften Sorge zu tragen.

Übersicht

- I. Vorgeschichte
 1. Verfassung von 1949
 2. Entwurf
- II. Das Kollektivvertragsrecht
 1. Rahmenkollektivverträge, Tarifverträge
 2. Betriebskollektivverträge, Betriebsvereinbarungen
- III. Teilnahme des FDGB an der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung und an der gesellschaftlichen Kontrolle
 1. Rechtsordnung
 2. Arbeitsrecht
 3. Kontrolle
 4. Entscheidung von Arbeitsstreitfällen
- IV. Die Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch den FDGB
- V. Die Zusammenarbeit der Staatsorgane und Wirtschaftsleiter mit dem FDGB
 1. Verpflichtung der Staatsorgane und Wirtschaftsleiter
 2. Enge Zusammenarbeit in den Betrieben

Literatur: wie zu Art. 44, ferner:

Walter Hantsche, Die Verantwortung der Gewerkschaftsleitungen für die Anleitung und Schulung der KK, Arbeit und Arbeitsrecht 1970, S. 150; *den.*, Die Mitgestaltungsrechte der betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, Arbeit und Arbeitsrecht 1971, S. 341 - *Rud. Kranke*, Zur Mitwirkung der Gewerkschaften im arbeitsgerichtlichen Verfahren, Arbeit und Arbeitsrecht 1969, S. 372 - *Siegfried Mampel*, Das System der sozialen Leistungen in Mitteldeutschland und in Ost-Berlin, in der Reihe: Bonner Berichte aus Mittel- und Ostdeutschland, Teil I und II, Bonn und Berlin, 1961; *den.*, Die Funktion des volkseigenen Betriebes in der allgemeinen Sozialpolitik der DDR, Vierteljahresschrift für Sozialrecht, Band VII, Heft 1/1979, S. 43; *den.*, Landesbericht für die Deutsche Demokratische Republik, in: Die Rolle des Beitrages in der sozialen Sicherung, Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für Internationales und Vergleichendes Sozialrecht, Band 4, Berlin, 1980, S. 99 - *Gerhard Math*, Zum neuen Charakter und Inhalt der Betriebskollektivverträge 1971 bis 1975, Die Arbeit 1970, Heft 10, S. 2 - *Heinz Rademacher/Hort Heintze* (Interview mit). Die Betriebskollektivverträge im Perspektivplanzeitraum 1971 bis 1975, Arbeit und Arbeitsrecht 1970, S. 547 - *Klaus Rosenfeld/Hans Wolf*, Einige Probleme der Weiterentwicklung des Betriebskollektivvertrages, StuR 1970, S. 377 - *Heinz Vortmann*, Hauptartikel »Sozialversicherungs- und Versorgungswesen« im DDR-Handbuch, Zweite, völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Köln, 1979 - *Harald Wobk*, Der Charakter von Empfehlungen der gesellschaftlichen Mitwirkungsorgane, Arbeit und Arbeitsrecht 1970, S. 369.